VERORDNUNG (EWG) Nr. 1182/78 DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1978

zur Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 1634/77 und (EWG) Nr. 1790/77 über Dauerausschreibungen zur Bestimmung von Ausfuhrerstattungen für Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/78 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 34,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge im Handel mit Drittländern sieht Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 der Kommission vom 29. Mai 1975 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2505/77 (6), vor, daß die Einfuhrbelastungen sowie die Ausfuhrerstattungen und -abschöpfungen, die in Rechnungseinheiten festgesetzt und auf die betreffenden Erzeugnisse anwendbar sind, mit einem Koeffizienten multipliziert werden, der sich aus dem Prozentsatz ableitet, der zur Berechnung des Währungsausgleichsbetrags dient und der von der Kommission gleichzeitig mit diesem Betrag festgesetzt wird.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in der Rechtssache 108/77 erklärt, daß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 in seiner gegenwärtigen Fassung im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 (7) dahin auszulegen ist, daß die im Zuckersektor aufgrund einer Ausschreibung in nationaler Währung festgesetzte Ausfuhrerstattung nicht mit dem von der Kommission festgesetzten Währungskoeffizienten, der von dem Prozentsatz abgeleitet wird, anhand dessen der Währungsausgleich berechnet worden ist, zu multiplizieren ist.

Eine wirtschaftlich befriedigende Anwendung des Systems der Währungsausgleichsbeträge erfordert, daß im Rahmen einer den Handel mit Drittländern betreffenden Ausschreibung der Währungskoeffizient auch auf die Beträge Anwendung findet, die in der Zuschlagserklärung für einen Bieter in nationaler Währung enthalten sind. Aus diesem Grunde ist es notwendig, im Zuckersektor schnell eine Maßnahme zu ergreifen, die einer allgemeinen Regelung nicht vorgreift, und dazu die Verordnungen (EWG) Nr. 1634/77 der Kommission vom 19. Juli 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker (8) und (EWG) Nr. 1790/77 der Kommission vom 2. August 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung von Ausfuhrerstattungen für Rohzucker aus Zuckerrüben (9) zu ergänzen.

Aus gleichen Gründen und unter Berücksichtigung der in diesem Sektor ständig befolgten Praxis ist es angezeigt, diese Regel rückwirkend anzuwenden, wobei die nach dem Urteil den Gerichtshofes und vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung berücksichtigten Angebote auszunehmen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnungen (EWG) Nr. 1634/77 und (EWG) Nr. 1790/77 wird nachstehender Artikel 7a eingefügt :

„*Artikel 7a*

Der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 genannte Koeffizient findet auch auf die im Rahmen dieser Ausschreibung in nationaler Währung zugeschlagenen Erstattungen Anwendung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Sie gilt für alle aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 1634/77 und (EWG) Nr. 1790/77 zugeschlagenen Erstattungen mit Ausnahme der Erstattungen, für die Angebote nach dem 24. Mai 1978 und vor dem 1. Juni 1978 berücksichtigt worden sind.

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 291 vom 15. 11. 1977, S. 15.
(7) ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 5.
(8) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 35.
(9) ABl. Nr. L 197 vom 4. 8. 1977, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH